

## § 1 AVBayFiG (Bayern) — Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeinerteilung

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden. Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und
4. einen Nachweis über das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.

Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

Zitiervorschlag: § 1 AVBayFiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayFiG/1>